

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
Brückenstr. 6 • D-10173 Berlin-Mitte VIII C 507

Firma
HAPO Bauschuttrecycling GbmH
c/o Erdbau KG Alfred Pohl
General-Pape-Str. 2

12101 Berlin

Bearbeiter: Herr Kwiatkowski
Zeichen: VIII C 507-10054
Dienstgebäude: Brückenstr. 6
♿ D-10173 Berlin-Mitte
(Postanschrift)
Zimmer: 6.021
Telefon: (030) 9025 2269
intern: 925 2269
Vermittlung: (030) 9025 0
Telefax: 9025 2929
Datum: 14.4.2004

GENEHMIGUNGSBESCHEID

Auf Antrag der Firma HAPO Bauschuttrecycling GbmH c/o Erdbau KG Alfred Pohl
General-Pape-Str. 2
12101 Berlin

vom 3.12.2003 wird nach § 16 Abs. 1 BImSchG, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und Nr. 8.11b)bb), Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen auf dem Grundstück Schönerlinder Str. 28 30 in 13127 Berlin durch Umbau der Anlage

entsprechend den beigefügten am Schluss des Bescheides genannten Unterlagen und nach Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

I. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit nachstehend nicht abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Für das Vorhaben ist eine Schlussbegehung vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage erforderlich. Die Schlussbegehung ist unter Beteiligung der Genehmigungsbehörde und des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit vorzunehmen. Der Termin für die Schlussbegehung ist von der Antragstellerin rechtzeitig abzustimmen.
3. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG wird eine Frist von drei Monaten festgesetzt, innerhalb der mit der Änderung der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage oder mit ihrem Betrieb begonnen werden muss.

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

Fahrverbindungen

- 147, 240, 265 Märkisches Museum
- 2 Märkisches Museum
- 8 Heinrich-Heine-Straße, Jannowitzbrücke
- 3, 5, 6, 7, 9, 75 Jannowitzbrücke

E-Mail (nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur!)
kwiatkowski@senstadt.verwalt-berlin.de

Internet
www.stadtentwicklung.berlin.de

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin

Postbank Berlin	Kto.-Nr. 58 - 100	BLZ 100 100 10
Berliner Sparkasse	Kto.-Nr. 0 990 007 600	BLZ 100 500 00
Berliner Bank	Kto.-Nr. 9-919 260 800	BLZ 100 200 00
Landeszentralbank Berlin	Kto.-Nr. 10 001 520	BLZ 100 000 00

AS	Abfallbezeichnung
170101	Beton
170102	Ziegel
170107	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik
170302	Bitumengemische (teerfrei)
170504	Boden und Steine
200202	Boden und Steine

3. Für den Output der Abfallentsorgungsanlage sind folgende Abfallschlüssel zu verwenden:

AS	Abfallbezeichnung
170101	Beton (RC)
170102	Ziegel (RC)
170107	RC- Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik
170302	RC- Bitumengemische (teerfrei)
170504	RC- Boden und Steine
200202	RC- Boden und Steine
191207	Holz
191206*	Holz mit gefährlichen Stoffen
191202	Eisenmetalle
191212	sonstige Abfälle (BMA)
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien

VII. Lärmschutz

1. Die Nebenbestimmungen V.69. – 72. des Genehmigungsbescheides vom 19.04.1999 (Az.: V C 507-8489/§4) gelten unverändert fort und sind zu beachten.

Hinweise

1. Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
2. Die Anlage ist so zu ändern und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen - soweit erkennbar - dem Vorhaben nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Damit sind die im Genehmigungsverfahren zu würdigenden Interessen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft gewahrt.

Anhörung

Gem. § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) war Ihnen mit Schreiben vom 19.3.2004 Gelegenheit gegeben worden, sich innerhalb von zwei Wochen zu dem Bescheidentwurf zu äußern.

Diese Frist wurde von mir auf tel. Bitte Ihrerseits bis zum 12.4.2004 verlängert.

Da bis heute keine Äußerung eingegangen ist, war wie vorliegend zu entscheiden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin in 10557 Berlin (Moabit), Kirchstr. 7, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten einzulegen; der Klageschrift soll eine Abschrift beigefügt werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Brückenstr. 6, 10179 Berlin, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageeinlegung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Verwaltungsgebühr

Wird gesondert festgesetzt.

Anlage

I = Schreiben der Antragstellerin vom 27.01.2004 mit Anlagen

Im Auftrag



Kwiatkowski

Fundstellenverzeichnis

BImSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 26.9.2002 (BGBl. I S. 3830), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 6.1.2004 (BGBl. I S. 2)

4. BImSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.3.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 22 a des Gesetzes vom 6.1.2004 (BGBl. I S. 2)

Eingang: 15. FEB. 2006

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
Brückenstr. 6 • D-10173 Berlin-Mitte

Bemerkung/Unterschrift:
VIII C 507

Bearbeiter: Herr Kwiatkowski
Zeichen: VIII C 507-10625A
Dienstgebäude: Brückenstr. 6
& D-10173 Berlin-Mitte
(Postanschrift)
Zimmer: 6.021
Telefon: (030) 9025 2269
intern: 925 2269
Vermittlung: (030) 9025 0
Telefax: 9025 2929
Datum: 13.2.2006

Firma
RWG I Bauschuttrecycling GmbH
Mohriner Allee 119 - 121
12347 Berlin

Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG über die beabsichtigte Änderung der Anlage der Fa. HAPO zur Behandlung nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfälle nach Nr. 8.11 b) bb), Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV auf dem Grundstück Schönerlinder Str. 28 - 30 in 13127 Berlin durch

◆ Erweiterung des Annahmekatalogs um AVV 17 05 08

Ihre Anzeige vom 30.1.2006, hier eingegangen am 1.2.2006





Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung Ihrer o. a. Anzeige und der eingereichten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass die von Ihnen beabsichtigte Änderung der Anlage keiner Genehmigung im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf. Mit Zugang dieser Mitteilung - und nach Einholung ggf. erforderlicher Entscheidungen anderer Behörden - dürfen Sie mit der Realisierung Ihres Vorhabens entsprechend Ihrer Anzeige und der vorgelegten Unterlagen beginnen.

Ich weise darauf hin, dass auch bei angezeigten Änderungen einer genehmigungsbedürftigen Anlage sicherzustellen ist, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BImSchG oder auf Grund von erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden. Anderenfalls können nach § 17 Abs. 1 BImSchG Anordnungen zur Erfüllung der sich aus dem Immissionsschutzrecht ergebenden Pflichten nach einer nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung getroffen werden; dies gilt insbesondere für die Einhaltung des Standes der Technik.

Des Weiteren soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen, wenn nach einer nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

Fahrverbindungen
 147, 240, 265 Märkisches Museum
 2 Märkisches Museum
 8 Heinrich-Heine-Straße, Jannowitzbrücke
 3, 5, 6, 7, 9, 75 Jannowitzbrücke

E-Mail (nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur!)
kwiatkowski@senstadt.verwalt-berlin.de

Internet
www.stadtentwicklung.berlin.de

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin

Postbank Berlin	Kto.-Nr. 58 - 100	BLZ 100 100 10
Berliner Sparkasse	Kto.-Nr. 0 990 007 600	BLZ 100 500 00
Berliner Bank	Kto.-Nr. 9-919 260 800	BLZ 100 200 00
Landeszentralbank Berlin	Kto.-Nr. 10 001 520	BLZ 100 000 00

Nach einer Änderung im Sinne des § 15 BImSchG hat die zuständige Behörde auch die Möglichkeit, nach § 28 BImSchG anzuordnen, dass der Betreiber der Anlage Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen sowie die Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage ermitteln lässt.

Im Gegensatz zum Genehmigungsverfahren entwickelt das Anzeigeverfahren nach § 15 Abs. 1 BImSchG keine Konzentrationswirkung, d. h., dass meine Mitteilung andere, die Anlage betreffende Entscheidungen (Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse), nicht mit einschließt.

Ich bitte Sie, mir den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich mitzuteilen.

Die in der den Genehmigungen für Ihre genehmigungsbedürftige Anlage enthaltenen Nebenbestimmungen bleiben von der Änderung unberührt und gelten weiter fort.

Meine Entscheidung ist nach Prüfung folgender Unterlagen getroffen worden:

- Ihr o.a. Schreiben

Ich bitte Sie, Ihre Ausfertigung der mir eingereichten Unterlagen zusammen mit dieser Entscheidung aufzubewahren.

Sollten sich nach dieser Mitteilung Änderungen in der Planung Ihres Vorhabens und Abweichungen zu der mir vorliegenden Anzeige nebst Unterlagen ergeben, bitte ich Sie, mich darüber zu informieren und sich vor Ausführung zur Klärung der weiteren Vorgehensweise mit mir in Verbindung zu setzen. Eine geänderte Ausführung des Vorhabens kann u. U. eine erneute Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 1 BImSchG auslösen.

Gebührenfestsetzung

Die Prüfung von Änderungsanzeigen nach § 15 BImSchG ist gebührenpflichtig.

Nach Tarifstelle 2071 c des Gebührenverzeichnisses der UGebO sind für die Prüfung der Änderungsanzeige 10 bis 30 v. H. der vollen Gebühr nach Tarifstelle 2070 UGebO zu erheben.

Ich bitte Sie daher, mir die Gesamtkosten (einschließlich Mehrwertsteuer) für die angezeigte nicht wesentliche Änderung Ihrer Anlage mitzuteilen. Als Kosten sind sämtliche Anschaffungs- und Herstellungskosten - zuzüglich der Mehrwertsteuer - anzugeben; für Eigenleistungen ist der Kostenbetrag anzusetzen, der für eine entsprechende Unternehmerleistung aufzubringen wäre. Der Nachweis über die Höhe der angegebenen Kosten muss auf Verlangen geführt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin in 10557 Berlin (Moabit), Kirchstr. 7, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten einzulegen; der Klageschrift soll eine Abschrift beigefügt werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Brückenstr. 6, 10179 Berlin, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageeinlegung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Nach § 80 VwGO hat eine Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine aufschiebende Wirkung. Die Erhebung der Klage befreit daher nicht von der fristgemäßen Zahlung der festgesetzten Verwaltungsgebühren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kwiatkowski

Fundstellenverzeichnis

BlmSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 26.9.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.6.2005 (BGBl. I S. 1865)

4. BlmSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.3.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.6.2005 (BGBl. I S. 1687)

UGebO

Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Umweltschutz (Umweltschutzgebührenordnung - UGebO) vom 1.7.1988 (GVBl. S. 1132), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 19.12.2005 (GVBl. S. 791)

BlnDSG

Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) in der Fassung vom 17.12.1990 (GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.7.1995 (GVBl. S. 404)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.3.2005 (BGBl. I S. 837)

Hans Pohl

c/o Erdbau KG Alfred Pohl
Boelckestr. 46
12101 Berlin

3. November 2005

Hans Pohl c/o Erdbau KG Alfred Pohl Boelckestr. 46 12101 Berlin
Bezirksamt Pankow von Berlin
Abt. Finanzen, Personal und Verwaltung
Immobilienervice, -verwaltung
Postfach 73 01 13

13062 Berlin

GZ.: Imm IV 134-a 319/05
Am Vorwerk 9, 13127 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben vom 27.10.05 habe ich am 01.11.2005 erhalten.

Per 30.09. 2005 haben die Gesellschafter der HAPO Bauschuttrecycling GmbH ihre jeweiligen Anteile verkauft. Betreiber der Anlage ist ab 01.10.2005 die RWG I Bauschuttrecycling GmbH, Mohriner Allee 119-121, 12347 Berlin, die mit allen Rechten und Pflichten in die bestehenden Verträge eintritt.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir einen zeitnahen Termin für eine Vorstellung der „Neuen“, Verabschiedung der „Alten“ und Restabwicklung (Bürgschaftsaustausch) benennen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

